

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

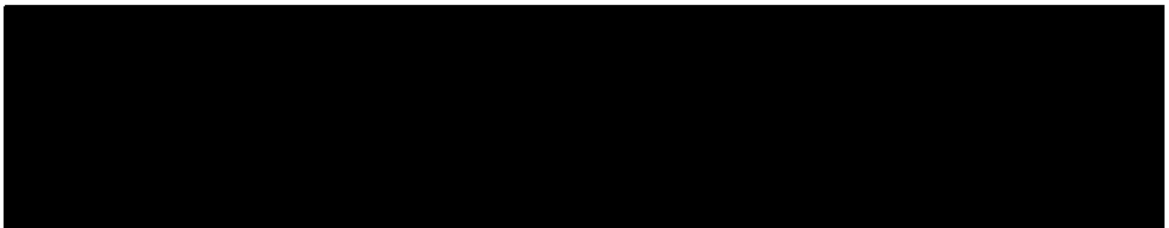
Nr. 829

vom 28. März 1961

gb

Die Einwohnergemeindeversammlung von Aesch hat am 6. Mai 1960 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Brüelrainweg" zugestimmt.

Die öffentliche Planauflage hat vom 21. Mai bis 20. Juni 1960 stattgefunden und ist im amtlichen Anzeigenteil des Wochenblattes für das Birseck und Dorneck Nr. 20 vom 20. Mai 1960 sowie im Amtsblatt Nr. 20 vom 19. Mai 1960 öffentlich bekanntgegeben worden. Den auswärtigen Grundeigentümern, welche von den Bau- und Strassenlinien betroffen werden, ist die Planauflage mit eingeschriebenem Brief vom 17. Mai 1960 (Postquittung) zur Kenntnis gebracht worden. Innert der Auflagefrist sind Einsprachen eingegangen von



Der Gemeinderat von Aesch hat das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Den Verhandlungen war jedoch kein Erfolg beschieden.

Mit Schreiben vom 9. Januar 1961 unterbreitet der Gemeinderat den Plan zur Genehmigung und die beiden unerledigten Einsprachen zum Entscheid.

Mit seinen Beschlüssen Nr. 827 und Nr. 828 vom 28. März 1961 hat der Regierungsrat diese beiden Einsprachen abgewiesen.

Im einzelnen wird auf die Akten, die Einspracheentscheide des Regierungsrates und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58, Abs. 1, des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung erwachsen diese Pläne in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungs-

verfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektirten Bau- und Strassenlinien. Wohl kann der Regierungsrat den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, doch ist er in seinem Entschluss, ob er einem solchen Gemeindeerlass, auch wenn dieser rechtmässig zustande gekommen ist, die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, frei.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Aufstellung und die Genehmigung des vorgelegten Planes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass der geplanten Nebenstrasse die Aufgabe zukommt, das zwischen der Pfeffingerstrasse und dem Brühlweg gelegene Bauland weiter zu erschliessen. Vom planerischen Standpunkt aus gesehen ist die Linienführung in Berücksichtigung aller örtlichen Gegebenheiten und der topographischen Verhältnisse als zweckmässig zu bezeichnen. Bei der Detailprüfung des Planes ist hingegen festgestellt worden, dass im Bereiche des auf der Parzelle 1872 stehenden Gebäudes der nach den Vorschriften von § 7, Abs. 4, des kantonalen Baugesetzes und sinngemäss von § 10 des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Aesch für neu projektierte Gemeindestrassen verlangte Mindestabstand der Baulinien von 12 m nicht eingehalten ist. Aus diesem Grund kann der Baulinie, soweit sie an der Gebäudeflucht verläuft, die Genehmigung nicht erteilt werden. Mit dieser Ausnahme entsprechen sonst die festgelegten Bau- und Strassenlinien den Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes und des kantonalen Baugesetzes und die Einmessung dieser Linien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung genügt den Anforderungen der dafür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 1943/ 4. Juni 1946). Im Situationsplan sind zudem alle weiter benötigten Angaben enthalten, sodass, mit der erwähnten Ausnahme, einer Genehmigung nichts entgegen steht.

://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1951 wird der von der Ein-

wohnergemeindeversammlung von Aesch am 6. Mai 1960 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Brüelrainweg", mit Ausnahme der blau gestrichenen Baulinie, genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 1/eBS/1/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Aesch hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Grundbuchamt Arlesheim rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Aesch (2),
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an das kantonale Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

